2. Beilage zu Nr. 109 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Freitag den 11. Mai 1900.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

☙ **Berlin**, 9. Mai.

Bei fast leerem Hause wird die **Postdampfer-Subventions-Vorlage** debattelos in dritter Lesung endgiltig angenommen. Alsdann wird die Berathung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes fortgesetzt bei § 61, der von dem Bescheid des Berufsgenossenschaftsvorstandes an den auf Entschädigung Anspruch machenden Verletzten handelt. Ein sozialdemokratischer Antrag fordert, daß der Bescheid spätestens binnen 15 Wochen nach dem Unfall oder nach Geltendmachung des Anspruchs auf Rente zu ertheilen sei, sowie daß dem Bescheide der Wortlaut des ärztlichen Gutachtens sowie die Protokolle über die stattgehabte Unfall-Untersuchung abschriftlich beizufügen sei.

Der Antrag, vom Abg. Hoch (Soz.) befürwortet, wird ohne jede weitere Debatte abgelehnt. Bei § 62, Berufung, wird von sozialdemokratischer Seite ein Zusatz dahin beantragt, daß das Schiedsgericht den Verletzten auf seinen Antrag einen Beirag zur Deckung von Reisekosten behufs persönlicher Wahrnehmung des Termins anzuweisen hat.

Ein Antrag **Oppergelt-Hitze** (Ctr.) setzt ferner will die Berufung, die in Allgemeinen keine aufschiebende Kraft sei, eine solche für den Fall des § 70 verliehen, also für den Fall, daß dem Verletzten die Rente entzogen oder gekürzt wird, weil er sich ohne triftigen Grund einem neuen Heilverfahren widersetzt. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen; der sozialdemokratische Antrag abgelehnt.

Zum § 63 befürwortet Abg. **Stadthagen** (Soz.) einen Zusatz dahin, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts eine Rechtsbelehrung über die Frist zur Einlegung des Rekurses an das Reichsversicherungsamt enthalten müsse.

Der Antrag wird abgelehnt. Ebenso ein fernerer derselben Partei auf Streichung der Bestimmungen in § 63b, wonach das Reichsversicherungsamt den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückweisen kann, wenn die bei den Beschlüssen mitwirkenden Mitglieder einstimmig den Rekurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Der § 63c der Vorlage, dem zufolge das Reichsversicherungsamt in der Rekursinstanz auch gleich selbstständig nach freiem Ermessen über die zu gewährende Entschädigung entscheiden kann, ohne an die Begründung des Rekurses oder an die Anträge der Parteien oder an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden zu sein, ist von der Kommission gestrichen. Ein Antrag Stumm auf Wiederherstellung des Paragraphen wird nach kurzer Debatte abgelehnt. § 65 trifft Bestimmungen für den Fall einer Veränderung der Verhältnisse, d. h. einer etwaigen Besserung im Zustande des Verletzten. Nach dem Kommissionsbeschlusse darf eine anderweite Rentenfestsetzung immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre seit der vorausgegangenen definitiven Rentenfestsetzung vorgenommen werden. Nur während der ersten beiden Jahre seit der ersten Rentenfestsetzung soll die Berufsgenossenschaft an die einjährige Frist nicht gebunden sein. Ein sozialdemokratischer Antrag will diese für die ersten beiden Jahre stattirte Ausnahme beseitigen, wird jedoch abgelehnt. Nach § 66a soll das Recht auf Rente ruhen: 1. wenn der Berechtigte eine mindestens einmonatliche Freiheitsstrafe verbüßt oder im Arbeitshaus oder Besserungsanstalt Aufenthalt erbracht ist, 2. wenn bezw. so lange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Ein sozialdemokratischer Antrag will diese Bestimmung ganz streichen, eventuell sie nur auf Ausländer anwendbar machen.

Ein Antrag **Pischbeck** will nur die Nr. 2 streichen. Ein Antrag Stumm will die Rente 3 auch ruhen lassen, so lange der Berechtigte freiwillig auf sie verzichtet und mindestens denselben Lohn bezieht, wie vor dem Unfall, jedenfalls aber mindestens den ortsüblichen Tagelohn.

Nach kurzer Debatte verbleibt der Paragraph unverändert in der Kommissionsfassung. § 67 handelt von der Kapitalabfindung Rentenberechtigter.

Abg. **v. Stumm** beantragt, daß Ausländer auch eine ihren Antrag mit dem dreifachen Betrage ihres Jahresrentenanspruchs abgefunden werden können.

Ein sozialdemokratischer Antrag will ersten Kapitalabfindungen nur für höchstens 10prozentige (statt höchstens 20prozentige) Theilrenten zulassen, damit, wie Abg. **Molkenbuhr** ausführte, die Berufsgenossenschaften sich nicht gar zu viel Rentenberechtigte abschütteln und dadurch der Segen des Gesetzes für zu viele verloren gehe; zweitens sollten die Ausländer bei der Kapitalabfindung nicht anders behandelt werden als die Inländer, und drittens sollen die Berechtigten, ehe sie definitiv abgefunden werden, darüber eine Rechtsbelehrung erhalten, dazu sie mit der Abfindung sich auch jeden Anspruchs auf den etwaigen Fall der Verschlechterung ihres Zustandes begeben.

Ein dritter Antrag wünscht die § mit Punkt 3 des sozialdemokratischen Antrags (der Rechtsbelehrung) im Uebrigen aber unverändert in der Fassung der Kommission angenommen. Zum § 68, Uebertragung der Ansprüche, werden einige sozialdemokratische Anträge abgelehnt. Zu § 70a, der nach der Regierungsvorlage die Postanstalten ermächtigt, von den Berufsgenossenschaften einen Betriebsfonds einzuführen und der von der Kommission gestrichen worden war, liegt ein sozialdemokratischer Antrag auf Wiederherstellung vor.

Abg. **Singer** und Staatssekretär Graf **Posadowsky** befürworten die Wiederherstellung des Paragraphen. Der Antrag wird abgelehnt.

Eine längere Debatte entstand dann wieder bei § 76a, der schließlich aber in der Kommissionsfassung erhalten bleibt. Nachdem noch die folgenden Paragraphen bis einschließlich § 79 erledigt waren, vertagte sich das Haus. Donnerstag: Fortsetzung der heutigen Berathung, vorher Militärstrafrechtspflege in Kiautschou.

Gerichts-Zeitung.

Schwurgericht.

* Halle, 9. Mai.

(Urkundenfälschung im Amte.)

Angeklagt war der am 7. September 1860 zu Eisleben geborene frühere Amtsdiener Wilhelm Roemhold aus Unterrißdorf. Die ihm zur Last gelegte Strafthat sollte darin bestehen, daß er am 19. Mai v. Js. zwei über je eine Mark lautende Strafverfügungen, welche ihm von dem Ortsvorsteher Koch als stellvertretendem Amtsvorsteher zur Zustellung an den Bäckermeister B. und den Kossäth P. übergeben waren, um je 50 Pf. erhöhte, zusammen 3 Mk. sich zahlen ließ und nur 2 Mk. an die Amtskasse ablieferte. Dies war ganz zufällig an den Tag gekommen. Gegen R. schrieben nämlich unterm 17. Januar 1900 zwei Unrichtungen wegen Meineids. In dem einen Falle sollte er beschworen haben, nicht mehr als sechsmal 5—6 Mk. Schulden zu haben, in dem andern zu Gunsten eines wegen Alimenten in Anspruch genommenen jungen Mannes ausgesagt haben. In ersterem erfolgte seine Freisprechung, da ein Irrthum vorliegen konnte, im zweiten wurde das Verfahren eingestellt, da eine Personenverwechslung nicht ausgeschlossen schien. Der mit den näheren Ermittelungen betraute Gendarm Schröder erfuhr, daß R. sich von B. und P. gelegentlich der Ausfändigung von Strafbefehlen über je eine Mark je 50 Pfg. darte zu viel zahlen ließen. Da die Genannten dies bestätigten, auch angaben, daß die Zahl 50 in auffallend dicker Schrift und mit anderer Tinte hinter dem in Buchstaben lautenden Betrag von 1 Mk. eingefügt war, also von anderer Hand geschrieben sein mußte, wurde R. unter Anklage gestellt, denn er nur allein hatte die Strafverfügungen in Händen gehabt. Er gab zu, von den Beiden je 1 Mk. 50 Pfg. eingezogen, bestritt aber, an der Urkunde eine Aenderung vorgenommen zu haben. Am 19. Mai habe er mehrere Gelandbußscheine für Zaunlustbarkeiten, für die je 1 Mk. 50 Pfg. von den Betheiligten zu zahlen waren, ausgetragen gehabt. Er habe diese gehabt, und in dem Glauben, auch die Strafbescheide lauteten auf 1 Mk. 50 Pfg., habe er über diese Beträge quittirt. Als er zu Hause den Fehler bemerkt, habe er den Betreffenden am folgenden Morgen die zu viel erhobenen 50 Pfg. zurückgeben wollen. Beim Kossäth P. sei Niemand anwesend gewesen und beim Bäckermeister B. sei er durch die Anwesenheit des Buchhalter B., der von der Sache nichts erfahren sollte, abgehalten worden, seine Absicht auszuführen. Erst nach Pfingsten habe er dies thun können. B. habe ihm das Geld geschenkt, und da B. habe er es der Frau ausgehändigt. Bei einer Anwesenheit beim Bäckermeister B. habe der Buchhalter, der die Strafbescheide des Ortsvorstehers besorgt, erfahren, daß der Amtsdiener 50 Pfg. zu viel erhoben hatte. Später ließ er sich die beiden Strafbescheide aushändigen, über deren Verbleib nichts zu ermitteln war, so daß das wichtigste Ueberführungsstück fehlte. Dem Angeklagten wurde seitens seines früheren Vorgesetzten in dienstlicher Beziehung das beste Zeugniß ausgestellt, namentlich habe er sich in Geldangelegenheiten treu und zuverlässig gezeigt. Die von dem Gendarmen über ihn gemachten Anzeigen haben sich meistens als übertrieben herausgestellt, wenn auch etwas Wahres haften blieb. Diese anscheinende Animosität, wie der Herr Amtsvorsteher meinte, hat dem Angeklagten Veranlassung gegeben, seine Stellung zu kündigen. Aus der Beweisaufnahme, welche den Sachverhalt in verschiedener Weise feststellte, vermochten die Geschworenen nicht die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu gewinnen. Sie verneinten sämmtliche Schuldfragen, und infolge dessen erfolgte die Freisprechung desselben.

Schöffengericht.

* **Halle**, 9. Mai.

* **Diebstahl.** Das Dienstmädchen Marie Weiße kam am 12. März nach Halle, um sich hier nach einer Stelle umzusehen. Sie miethete sich bei einer Verwittiberin ein und erhielt eine Kammer zum Schlafen angewiesen. Noch an demselben Tage machte sich die W. mit ihrer Stubennachbarin, der Arbeiterin Emilie F. bekannt, der sie versprach, ihr am nächsten Morgen das Zimmer zu reinigen und ihr auch das Essen auf den Arbeitsplatz zu bringen. Am anderen Morgen, als die F. sich zur Arbeit begeben hatte und auch die Wirthin von Hause abwesend war, stahl die 25. alle der F. gehörigen, ihr brauchbar erscheinenden Kleidungsstücke im Werthe von über 25 Mk. und verschwand damit. Die Angeklagte leugnet entschieden, den Diebstahl begangen zu haben, jedoch hat eine unbetheiligte Zeugin sie mit dem Packet, welches sie vorher nicht mitgebracht hatte, weggehen sehen. Zur Vernehmung lag zwar nur ein Judicieabeweis vor, aber dieser genügte nach Ansicht des Gerichts vollständig, um die Angeklagte zu überführen. Sie erhält deshalb wegen Diebstahls eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen.

* **Ziemlich erheblichen Widerstand** leisteten am Abend des 23. März der Arbeiter Ernst Richter und Kesselschmied Hermann Richter einem Polizeidiener. Gegen 11 Uhr des Abends geriethen die beiden Brüder in der Ulanbrücke in Streit, in dessen Verlauf sie sich gegenseitig die unflätigsten Redensarten an den Hals warfen und so skandalirten, daß sich ein des Weges kommender Polizeiwachtmeister veranlaßt sah, dieses Treiben zu verbieten. Sotort machten nun die bisher

---

14. Ziehung der 4. Klasse 202. Kgl. Preuß. Lotterie.

(Vom 24. April bis 16. Mai 1900.) Nur die Gewinne über 220 Mk. sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.)

9. Mai 1900, vormittags.

33 182 345 61 319 796 [3000] 890 956 | 1032 101 [3000] 43 76 273 306 95 802 52 [500] 94 [3000] 1106 [500] 207 42 | 31 [3000] 128 223 357 400 833 4085 204 61 [3000] 318 30 600 704 913 25 [3000] 5093 131 571 628 [3000] 728 38 [500] 823 [3000] 6142 59 97 210 324 416 94 [3000] 567 85 [1000] 692 [500] 7 [3000] 125 45 [500] 124 [1000] 90 [3000] 703 [500] 8145 81 [3000] 220 [3000] 291 413 58 [3000] [500] 11 [500] 96 668 701 21 37 997 | 9059 120 438 48 590 698 67 99 [3000] 792 988

10255 58 77 412 34 [3000] 689 835 38 [500] 65 978 | 11028 55 [3000] 56 63 80 142 81 332 737 71 812 45 85 [500] 97 [3000] 12093 287 347 428 47 62 325 41 [3000] 43 52 95 691 882 928 47 [500] | 13102 20 302 505 74 769 | 14011 301 34 340 62 [3000] 459 [500] 1000 506 611 [3000] 15011 34 87 503 74 751 90 956 | 16069 103 [3000] 35 82 307 73 402 6 597 700 28 77 806 93 [3000] 965 95 | 17705 53 250 325 502 605 30 738 63 93 830 941 | 18077 88 [3000] 178 [3000] 85 91 300 707 32 [3000] 19 [3000] 82 [3000] 20 [3000] 29 [3000] 20153 322 63 761 863 955 [3000] 64 79 | 21010 48 54 155 218 303 595 785 829 911 16 88 | 22294 399 627 34 | 23064 99 100 [1000] 41 68 427 [3000] 73 587 865 935 55 | 24000 10 34 [500] 51 [3000] 98 [3000] 253 [3000] 59 362 581 728 803 | 26113 334 40 55 460 75 652 735 883 [500] | 27 20 8 137 296 481 794 95 [3000] 990 | 28026 140 833 [3000] 937 [3000] 29144 57 381 79 348 [500] 512 [500]

30013 57 151 59 66 229 43 435 [1000] 46 777 78 [3000] 944 72 79 [300] 31046 90 96 152 277 [500] 394 647 738 78 842 | 32072 211 459 88 [3000] [500] 611 921 27 76 33209 16 71 457 579 82 610 783 | 34277 85 [3000] 774 [3000] 35 [3000] 101 [500] 38036 193 [500] 89 [3000] 616 [500] 21 [3000] 757 701 12 19 918 | 39061 [500] 92 280 429 [3000] 626 80 779 90 854 | 39065 87 182 258 88 364 [3000] 504 78 656 977

40128 76 179 256 364 450 511 [3000] 703 | 41117 242 328 555 830 [500] 42388 89 602 64 804 [3000] 75 900 1 47 | 43058 105 70 283 [5000] 606 [300] 715 63 830 926 [500] | 44014 62 223 407 583 836 40 | 45081 418 529 607 750 826 | 46260 357 464 563 65 639 77 [500] 79 977 | 47719 78 [1000] 428 29 523 [3000] 44 714 46 67 937 | 48344 99 551 605 98 753 49040 350 714 824 37

50002 134 200 28 [3000] 455 501 24 25 [3000] 78 630 83 778 906 | 51012 231 34 [500] | 52000 4 8 46 71 158 293 [3000] 396 494 [9000] 529 88 [11000] 618 41 703 [3000] 75 876 926 | 53038 818 20 990 | 54009 254 [3000] 306 473 [3000] 527 49 642 53 798 911 | 55294 [500] 56 [3000] 58192 [500] 277 329 | 57218 [3000] 66 [3000] 84 578 [5000] 325 [3000] 53 536 67 700 [500] 883 | 59022 217 21 350 [500] 710 [1000] 940

60031 67 74 570 606 18 40 836 | 61166 210 29 337 64 [1000] 496 646 67 [500] 814 | 62011 100 38 097 446 [500] 791 [3000] 89 | 63075 215 308 72 96 92 416 49 502 626 70 796 866 88 95 [500] 999 | 64180 325 35 96 [3000] 432 547 [5000] 675 875 951 | 65925 170 93 269 [3000] 340 [3000] 56 83 83 | 66004 [1000] 754 522 623 273 93 [3000] 67 [3000] 814 578 [5000] 325 [3000] 922 89 | 68079 177 310 48 453 535 696 716 47 51 905 45 | 69007 129 355 476 774 879

70014 475 568 97 634 [3000] 965 86 | 71206 502 45 [3000] 803 | 72258 495 [3000] 776 810 29 | 73078 72 332 97 [3000] 468 577 912 | 74026 35 680 799 841 951 [1000] | 75102 266 301 430 83 [500] 588 [500] 601 813 54 975 | 76037 238 339 [500] 51 [1000] 77 [3000] 77214 89 91 [3000] 589 | 78 [3000] 78 [3000] 85 622 867 907 | 78005 14 67 321 414 709 61 77 871 | 79159 93 317 408 39 760 954 86

80042 72 100 286 325 64 474 617 737 962 [3000] | 81039 160 64 376 91 414 23 504 50 743 53 77 87 [5000] 970 73 | 82294 85 94 221 39 70 74 883 443 521 753 824 [3000] 999 | 83034 160 285 98 439 [1000] 557 98 614 47 [500] 84 [3000] 772 729 | 84023 273 93 [3000] 427 [3000] 85 [3000] 475 [3000] 535 49 87 501 41 631 [500] 86025 38 60 238 84 688 714 45 951 87 95 | 87199 218 [1000] 310 873 85 91 987 93 | 88028 151 219 34 [5000] 504 635 82 621 811 [3000] 89 [1000] 89013 29 175 [500] 396 [3000] 1431 [3000] 570 [3000]

90000 [500] 16 53 91 128 [500] 244 49 96 333 515 [300] 80 646 722 878 88 [3000] 91072 102 28 208 47 69 396 [1000] 505 [500] 604 728 65 967 92023 [500] 31 263 308 98 420 83 42 535 708 889 90 | 93101 [500] 68 315 495 10 75 [3000] 74 90 952 | 94070 122 [500] 353 [500] 591 [3000] 95 869 95107 281 699 779 837 | 96009 160 206 68 348 82 456 68 86 514 21 713 [3000] 36 39 [300] 870 97153 248 64 [30000] 73 92 96 397 465 661 839 42 970 | 98090 187 268 313 701 841 96 935 | 99238 315 412 532 46 697 919 74

100366 499 543 784 94 802 33 83 905 33 | 101003 206 [500] 22 344 66 459 661 898 | 102 [3000] 358 921 [1000] | 103204 [500] 43 [3000] 472 563 642 931 | 104005 207 61 310 47 422 75 512 639 727 [1000] | 104111 283 470 85 743 52 807 917 | 105116 46 [500] 521 32 [1000] 413 578 80 667 790 867 947 99 | 106075 84 167 389 509 622 63 766 891 943 54 | 107 099 421

---

14. Ziehung der 4. Klasse 202. Kgl. Preuß. Lotterie.

(Vom 24. April bis 16. Mai 1900.) Nur die Gewinne über 220 Mk. sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.)

9. Mai 1900, nachmittags.

329 42 454 540 70 715 44 79 849 99 971 84 | 1106 238 347 66 451 2053 63 70 87 [3000] 133 307 [500] 69 94 414 577 621 825 978 82 92 | 3211 66 444 [1000] 552 72 77 754 810 974 75 | 4098 232 342 63 [3000] 604 7 16 36 790 85 909 19 57 | 5179 205 329 97 [3000] 6 [3000] 6 [3000] 7 [3000] 561 610 [3000] 75 941 82 [3000] 7060 145 224 93 437 501 86 610 770 8348 555 687 991 92 9202 366 684 732

10303 407 620 [10000] 29 [1000] 786 818 | 11147 390 [500] 493 763 [3000] 878 971 81 | 12064 427 51 451 547 [500] 603 827 911 40 | 13051 91 168 296 893 438 46 570 90 664 805 [1000] 71 | 14083 271 98 359 68 552 796 882 918 34 | 15008 469 539 878 943 68 | 16025 293 568 667 | 17086 143 [3000] 90 [3000] 96 220 [1000] 45 462 587 91 [3000] 803 | 18 [3000] 52 [3000] 19 [3000] 74 97 [3000] 206 491 515 43 602 12 79 741 960 | 19014 135 546 729 818

20009 175 92 312 30 96 465 88 575 659 877 974 | 21016 130 249 319 460 547 [500] 66 694 796 97 902 | 22 111 276 417 550 [500] 1111 [3000] 394 406 [1000] 79 88 [300] 640 46 [500] 24004 299 386 [15000] 403 84 799 930 [1000] 25 966 123 [1000] 237 320 53 469 83 568 643 715 842 988 | 26096 [1000] 300 [3000] 27 [3000] 45 59 81 300 707 32 [3000] 78 [3000] 85 [3000] 622 867 907 | 27264 [500] 71 27064 71 377 602 849 74 920 | 28088 128 244 48 629 86 719 [1000] 902 41 | 29293 305 404 553 660 764 68 817 964 91

30474 513 [3000] 99 68 78 [3000] 920 | 31031 150 227 78 335 [500] 541 [3000] 990 98 [3000] | 32000 [500] 96 97 [1000] 384 502 672 826 33 941 | 33079 130 384 418 767 76 | 34693 55 709 [3000] 35446 528 96 719 46 941 [3000] 79 [3000] 82 448 64 [3000] 533 [3000] 73 79 | 37215 67 463 534 73 783 927 48 74 | 38151 571 666 [1000] 86 [500] 858 971 | 39116 59 260 315 [500] 540 754 93 [1000] 876 900 28 66

40726 [3000] 96 584 85 [3000] 631 38 729 | 41200 391 657 820 | 42007 37 [3000] 53 [3000] 99 697 [3000] 772 [3000] 821 933 56 76 | 43109 353 65 412 519 91 66 655 745 946 [1000] | 44459 87 700 [900] | 45016 25 46 149 [3000] 354 82 413 635 [500] 998 [3000] | 46000 94 479 94 500 [3000] 45 [3000] 47 [3000] 94 [3000] 77 [3000] 48 [3000] 97 [3000] 1725 83 369 500 11 55 70 85 682 711 13 831 49478 520 62

50008 89 98 [500] 165 460 90 616 929 [3000] 47 | 51014 116 [3000] 90 [3000] [500] 207 [3000] 1002 61 683 930 | 52139 99 202 69 347 422 64 635 [300] 53800 31 92 267 88 338 439 812 26 | 54089 278 393 417 564 91 731 [500] 44 55503 249 55 57 495 645 874 918 [500] | 56 [3000] 57215 67 463 534 73 783 927 48 74 | 58151 571 666 [1000] 86 [500] 858 971 | 59116 59 260 315 [500] 540 754 93 [1000] 876 900 28 66

60726 [3000] 96 584 85 [3000] 631 38 729 | 61200 391 657 820 | 62007 37 [3000] 53 [3000] 99 697 [3000] 772 [3000] 821 933 56 76 | 63109 353 65 412 519 91 66 655 745 946 [1000] | 64459 87 700 [900] | 65016 25 46 149 [3000] 354 82 413 635 [500] 998 [3000] | 66000 94 479 94 500 [3000] 45 [3000] 47 [3000] 94 [3000] 77 [3000] 48 [3000] 97 [3000] 1725 83 369 500 11 55 70 85 682 711 13 831 49478 520 62

50008 89 98 [500] 165 460 90 616 929 [3000] 47 | 51014 116 [3000] 90 [3000] [500] 207 [3000] 1002 61 683 930 | 52139 99 202 69 347 422 64 635 [300] 53800 31 92 267 88 338 439 812 26 | 54089 278 393 417 564 91 731 [500] 44 55503 249 55 57 495 645 874 918 [500] | 56 [3000] 57215 67 463 534 73 783 927 48 74 | 58151 571 666 [1000] 86 [500] 858 971 | 59116 59 260 315 [500] 540 754 93 [1000] 876 900 28 66

60726 [3000] 96 584 85 [3000] 631 38 729 | 61200 391 657 820 | 62007 37 [3000] 53 [3000] 99 697 [3000] 772 [3000] 821 933 56 76 | 63109 353 65 412 519 91 66 655 745 946 [1000] | 64459 87 700 [900] | 65016 25 46 149 [3000] 354 82 413 635 [500] 998 [3000] | 66000 94 479 94 500 [3000] 45 [3000] 47 [3000] 94 [3000] 77 [3000] 48 [3000] 97 [3000] 1725 83 369 500 11 55 70 85 682 711 13 831 49478 520 62

110027 215 456 68 77 688 737 809 111481 599 673 871 90 913 | 112030 41 593 766 | 113905 101 [3000] 26 68 566 634 744 815 | 114036 291 649 896 995 | 115 [3000] 116 [3000] 117 [3000] 118 [3000] 119 [3000] 120 [3000] 121 [3000] 122 [3000] 123 [3000] 124 [3000] 125 [3000] 126 [3000] 127 [3000] 128 [3000] 129 [3000] 130 [3000] 131 [3000] 132 [3000] 133 [3000] 134 [3000] 135 [3000] 136 [3000] 137 [3000] 138 [3000] 139 [3000] 140 [3000] 141 [3000] 142 [3000] 143 [3000] 144 [3000] 145 [3000] 146 [3000] 147 [3000] 148 [3000] 149 [3000] 150 [3000] 151 [3000] 152 [3000] 153 [3000] 154 [3000] 155 [3000] 156 [3000] 157 [3000] 158 [3000] 159 [3000] 160 [3000] 161 [3000] 162 [3000] 163 [3000] 164 [3000] 165 [3000] 166 [3000] 167 [3000] 168 [3000] 169 [3000] 170 [3000] 171 [3000] 172 [3000] 173 [3000] 174 [3000] 175 [3000] 176 [3000] 177 [3000] 178 [3000] 179 [3000] 180 [3000] 181 [3000] 182 [3000] 183 [3000] 184 [3000] 185 [3000] 186 [3000] 187 [3000] 188 [3000] 189 [3000] 190 [3000] 191 [3000] 192 [3000] 193 [3000] 194 [3000] 195 [3000] 196 [3000] 197 [3000] 198 [3000] 199 [3000] 200 [3000] 201 [3000] 202 [3000] 203 [3000] 204 [3000] 205 [3000] 206 [3000] 207 [3000] 208 [3000] 209 [3000] 210 [3000] 211 [3000] 212 [3000] 213 [3000] 214 [3000] 215 [3000] 216 [3000] 217 [3000] 218 [3000] 219 [3000] 220 [3000] 221 [3000] 222 [3000] 223 [3000] 224 [3000] 225 [3000] 226 [3000] 227 [3000] 228 [3000] 229 [3000] 230 [3000] 231 [3000] 232 [3000] 233 [3000] 234 [3000] 235 [3000] 236 [3000] 237 [3000] 238 [3000] 239 [3000] 240 [3000] 241 [3000] 242 [3000] 243 [3000] 244 [3000] 245 [3000] 246 [3000] 247 [3000] 248 [3000] 249 [3000] 250 [3000] 251 [3000] 252 [3000] 253 [3000] 254 [3000] 255 [3000] 256 [3000] 257 [3000] 258 [3000] 259 [3000] 260 [3000] 261 [3000] 262 [3000] 263 [3000] 264 [3000] 265 [3000] 266 [3000] 267 [3000] 268 [3000] 269 [3000] 270 [3000] 271 [3000] 272 [3000] 273 [3000] 274 [3000] 275 [3000] 276 [3000] 277 [3000] 278 [3000] 279 [3000] 280 [3000] 281 [3000] 282 [3000] 283 [3000] 284 [3000] 285 [3000] 286 [3000] 287 [3000] 288 [3000] 289 [3000] 290 [3000] 291 [3000] 292 [3000] 293 [3000] 294 [3000] 295 [3000] 296 [3000] 297 [3000] 298 [3000] 299 [3000] 300 [3000] 301 [3000] 302 [3000] 303 [3000] 304 [3000] 305 [3000] 306 [3000] 307 [3000] 308 [3000] 309 [3000] 310 [3000] 311 [3000] 312 [3000] 313 [3000] 314 [3000] 315 [3000] 316 [3000] 317 [3000] 318 [3000] 319 [3000] 320 [3000] 321 [3000] 322 [3000] 323 [3000] 324 [3000] 325 [3000] 326 [3000] 327 [3000] 328 [3000] 329 [3000] 330 [3000] 331 [3000] 332 [3000] 333 [3000] 334 [3000] 335 [3000] 336 [3000] 337 [3000] 338 [3000] 339 [3000] 340 [3000] 341 [3000] 342 [3000] 343 [3000] 344 [3000] 345 [3000] 346 [3000] 347 [3000] 348 [3000] 349 [3000] 350 [3000] 351 [3000] 352 [3000] 353 [3000] 354 [3000] 355 [3000] 356 [3000] 357 [3000] 358 [3000] 359 [3000] 360 [3000] 361 [3000] 362 [3000] 363 [3000] 364 [3000] 365 [3000] 366 [3000] 367 [3000] 368 [3000] 369 [3000] 370 [3000] 371 [3000] 372 [3000] 373 [3000] 374 [3000] 375 [3000] 376 [3000] 377 [3000] 378 [3000] 379 [3000] 380 [3000] 381 [3000] 382 [3000] 383 [3000] 384 [3000] 385 [3000] 386 [3000] 387 [3000] 388 [3000] 389 [3000] 390 [3000] 391 [3000] 392 [3000] 393 [3000] 394 [3000] 395 [3000] 396 [3000] 397 [3000] 398 [3000] 399 [3000] 400 [3000] 401 [3000] 402 [3000] 403 [3000] 404 [3000] 405 [3000] 406 [3000] 407 [3000] 408 [3000] 409 [3000] 410 [3000] 411 [3000] 412 [3000] 413 [3000] 414 [3000] 415 [3000] 416 [3000] 417 [3000] 418 [3000] 419 [3000] 420 [3000] 421 [3000] 422 [3000] 423 [3000] 424 [3000] 425 [3000] 426 [3000] 427 [3000] 428 [3000] 429 [3000] 430 [3000] 431 [3000] 432 [3000] 433 [3000] 434 [3000] 435 [3000] 436 [3000] 437 [3000] 438 [3000] 439 [3000] 440 [3000] 441 [3000] 442 [3000] 443 [3000] 444 [3000] 445 [3000] 446 [3000] 447 [3000] 448 [3000] 449 [3000] 450 [3000] 451 [3000] 452 [3000] 453 [3000] 454 [3000] 455 [3000] 456 [3000] 457 [3000] 458 [3000] 459 [3000] 460 [3000] 461 [3000] 462 [3000] 463 [3000] 464 [3000] 465 [3000] 466 [3000] 467 [3000] 468 [3000] 469 [3000] 470 [3000] 471 [3000] 472 [3000] 473 [3000] 474 [3000] 475 [3000] 476 [3000] 477 [3000] 478 [3000] 479 [3000] 480 [3000] 481 [3000] 482 [3000] 483 [3000] 484 [3000] 485 [3000] 486 [3000] 487 [3000] 488 [3000] 489 [3000] 490 [3000] 491 [3000] 492 [3000] 493 [3000] 494 [3000] 495 [3000] 496 [3000] 497 [3000] 498 [3000] 499 [3000] 500 [3000]

Gerichtszeitung: In der Donnerstagsliste zum 8. Mai ist 189478 statt 189878

Schwurgericht.

* Halle, 9. Mai.

(Urkundenfälschung im Amte.)

Angeklagt war der am 7. September 1860 zu Eisleben geborene frühere Amtsdiener Wilhelm Roemhold aus Unterrißdorf. Die ihm zur Last gelegte Strafthat sollte darin bestehen, daß er am 19. Mai v. Js. zwei über je eine Mark lautende Strafverfügungen, welche ihm von dem Ortsvorsteher Koch als stellvertretendem Amtsvorsteher zur Zustellung an den Bäckermeister B. und den Kossäth P. übergeben waren, um je 50 Pf. erhöhte, zusammen 3 Mk. sich zahlen ließ und nur 2 Mk. an die Amtskasse ablieferte. Dies war ganz zufällig an den Tag gekommen. Gegen R. schrieben nämlich unterm 17. Januar 1900 zwei Unrichtungen wegen Meineids. In dem einen Falle sollte er beschworen haben, nicht mehr als sechsmal 5—6 Mk. Schulden zu haben, in dem andern zu Gunsten eines wegen Alimenten in Anspruch genommenen jungen Mannes ausgesagt haben. In ersterem erfolgte seine Freisprechung, da ein Irrthum vorliegen konnte, im zweiten wurde das Verfahren eingestellt, da eine Personenverwechslung nicht ausgeschlossen schien. Der mit den näheren Ermittelungen betraute Gendarm Schröder erfuhr, daß R. sich von B. und P. gelegentlich der Ausfändigung von Strafbefehlen über je eine Mark je 50 Pfg. darte zu viel zahlen ließen. Da die Genannten dies bestätigten, auch angaben, daß die Zahl 50 in auffallend dicker Schrift und mit anderer Tinte hinter dem in Buchstaben lautenden Betrag von 1 Mk. eingefügt war, also von anderer Hand geschrieben sein mußte, wurde R. unter Anklage gestellt, denn er nur allein hatte die Strafverfügungen in Händen gehabt. Er gab zu, von den Beiden je 1 Mk. 50 Pfg. eingezogen, bestritt aber, an der Urkunde eine Aenderung vorgenommen zu haben. Am 19. Mai habe er mehrere Gelandbußscheine für Zaunlustbarkeiten, für die je 1 Mk. 50 Pfg. von den Betheiligten zu zahlen waren, ausgetragen gehabt. Er habe diese gehabt, und in dem Glauben, auch die Strafbescheide lauteten auf 1 Mk. 50 Pfg., habe er über diese Beträge quittirt. Als er zu Hause den Fehler bemerkt, habe er den Betreffenden am folgenden Morgen die zu viel erhobenen 50 Pfg. zurückgeben wollen. Beim Kossäth P. sei Niemand anwesend gewesen und beim Bäckermeister B. sei er durch die Anwesenheit des Buchhalter B., der von der Sache nichts erfahren sollte, abgehalten worden, seine Absicht auszuführen. Erst nach Pfingsten habe er dies thun können. B. habe ihm das Geld geschenkt, und da B. habe er es der Frau ausgehändigt. Bei einer Anwesenheit beim Bäckermeister B. habe der Buchhalter, der die Strafbescheide des Ortsvorstehers besorgt, erfahren, daß der Amtsdiener 50 Pfg. zu viel erhoben hatte. Später ließ er sich die beiden Strafbescheide aushändigen, über deren Verbleib nichts zu ermitteln war, so daß das wichtigste Ueberführungsstück fehlte. Dem Angeklagten

---

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19000511034/fragment/page=0001

stellenden Brüder gemeinsam Front gegen den Beamten und wurden gegen denselben derart ausfallend, daß dieser zur Sistirung des Ernst R. schreiten mußte. Dieser setzte seiner Arretirung jedoch energischen Widerstand entgegen, sodaß der Wachtmeister nur unter Aufwendung aller Kraft ihn fortzubringen vermochte. Auf dem Friedrichsplatz rief der nachfolgende Hermann R. seinem Bruder zu, er möge sich losreißen, er sprang dann selbst auf den Beamten zu, packte ihn am Arm und versuchte ihn festzuhalten. Jetzt erneuerte auch Ernst R. seinen Widerstand in heftigster Weise, sodaß sich der Beamte nicht anders helfen konnte, und seine Waffe blank ziehen mußte. Einer der Angeklagten versuchte auch diese festzuhalten, verletzte sich aber hierbei an der Hand und mußte wieder loslassen, worauf es gelang, den Hermann R. festzunehmen und ihn trotz heftiger Gegenwehr zur Polizeiwache zu bringen. Beide Angeklagte werden wegen des ruhestörenden Lärmes mit je 3 Mk. Geldstrafe bezw. 1 Tag Haft bestraft. Außerdem erhält Ernst Richter wegen des Widerstandes 2 Wochen Gefängniß, Hermann Richter wegen versuchter Gefangenenbefreiung und Widerstandes 1 Monat Gefängniß.

Kleine Chronik.

* **Berlin**, 9. Mai. (Ein Zwischenfall beim Gottesdienst.) In der Kapelle des Kgl. Schlosses ereignete sich bei der Feier am Sonntag ein Zwischenfall. Die „Wiener N. Fr. Pr." berichtet nämlich: „Die Luft in der Kapelle ist heiß und drückend. Aus der Versammlung steigt lautes Stimmengewirr auf. Rings an den Wänden stehen regungslos Gardisten vom 1. Garderegiment mit Gewehr bei Fuß. Während der Predigt hört man plötzlich das Klirren eines Gewehrs und einen dumpfen Fall. Einer der Gardisten in der Nähe des Altars ist ohnmächtig zusammengestürzt. Er ist hinter einer der Kanzeln gefallen und bleibt da liegen. Niemand beachtet den Zwischenfall, nur einen Augenblick kommt eine gewisse Bewegung in die Gardisten, die neben dem Ohnmächtigen stehen und dort, wo er seinen Posten gehabt hat, bleibt eine Lücke an der Wand."

* **Berlin**, 9. Mai. (Gewinner gesucht.) Die Gewinner des ersten, zweiten und dritten Hauptgewinns der kürzlich gezogenen Schneidemühler Pferde-Lotterie, welche auf die Nummern 33328, 84287 und 27694 fielen, haben sich bisher nicht gemeldet. Sie werden daher jetzt aufgefordert, unverzüglich beim Luxus-Pferdemarkt-Komitee in Schneidemühl die Gewinne gegen Rückgabe der Loose in Empfang zu nehmen. — Der Gewinn von 200000 Mk. der gegenwärtigen preußischen Klassenlotterie, welcher auf Nummer 217050 gezogen worden ist, fiel nach Pr.-Holland, wo zahlreiche kleinere Leute, Handwerker, Arbeiter und Tagelöhner der Stadt und Umgegend an dem Loose betheiligt sind.

* **Berlin**, 9. Mai. (Ein Braten für den Kronprinzen.) Dem Ausschuß der Mastviehausstellung ist gestattet worden, dem Kronprinzen für seinen soeben begründeten Hausstand von den morgen zur Schlachtung gelangenden preisgekrönten Thieren einen Braten übersenden zu dürfen. Der Ausschuß hat, wie die „Allgemeine Fleischerzeitung" mittheilt, auch bei der Geburt des Kronprinzen dessen Eltern in Potsdam von seltener Güte als Zeichen seiner Ergebenheit überreichen dürfen.

* **Konitz**, 9. Mai. (Zur Mordaffaire.) Am Sonntag fand erneute Haussuchung bei dem Fleischermeister Adolf Lewy, vorgestern eine solche in der Wohnung des verhafteten Händlers Wolf Israelski und Beschlagnahme eines Packes Kleidungsstücke statt. Näheres darüber, namentlich um welche Kleider es sich dabei handelte, war nicht zu erfahren. Ein angeblich von dem Fleischer E. aus Schlochau seiner Zeit versuchter falscher Alibibeweis wird hier lebhaft erörtert. E. befand sich im katholischen Krankenhause „Borromäusstift" in ärztlicher Behandlung, hatte die Anstalt Sonntag, den 11. März, also am Tage des Mordes, Nachmittags verlassen, um erst am folgenden Tage, Morgens 9 Uhr, wieder einzutreffen. Als das Ermittlungsverfahren eingeleitet war, soll E. versucht haben, von der Krankenhausschwester eine Bescheinigung zu erlangen, daß er sich ununterbrochen im Krankenhause befunden habe. Die viel an der Sache Wahres ist und ob sie mit der Mordsache in irgend welchem Zusammenhange steht, wird sich ja recht bald erweisen. — Der Zahnarzt Wimmert in Berlinchen (Neumark) will die Entdeckung gemacht haben, daß der Gymnasiast Winter bei einem Zahnarzte, den er konsultirte, in der Narkose starb. Der betreffende Zahnarzt soll, um einer Bestrafung zu entgehen, die Leiche zerstückelt und die Theile nach und nach fortgeschafft haben. Herr Wimmert machte der Staatsanwaltschaft und allen Konitzer Behörden von seinen Ermittelungen Anzeige. Hier in Konitz fand, wie gestern schon kurz erwähnt wurde, bei dem Zahnarzt Guth eine Haussuchung statt. Einige Sachen wurden beschlagnahmt.

* **Bütow** (Mecklenburg), 9. Mai. (Schwergebüßte Leichtfertigkeit.) Der Forstlehrling Grambow in Qualitz, der Sohn des Lehrers Grambow zu Altkalen, begab sich Morgens mit zwei Forstarbeitern in den Wald, um einen Fuchsbau auszuheben. Hierbei machte er die Entdeckung, daß der Bau von einem Dachs bewohnt sei, der aus einer Röhre zu entweichen versuchte. Grambow wollte dies verhindern und stieß unbesonnener Weise mit dem Kolben des geladenen Gewehres wiederholt in die Oeffnung hinein. Plötzlich krachte ein Schuß; das Gewehr hatte sich entladen und die ganze Ladung war dem jungen Manne in den Unterleib gedrungen. Der Bedauernswerthe gab bereits nach wenigen Minuten seinen Geist auf.

* **Königsberg**, 9. Mai. (Einen grausigen Fund) hat man in Gr.-Bislaw bei Konitz gemacht. Der Fleischer Grabowski fand in seinem Garten beim Ausgraben eines eingegangenen Apfelbaumes ein menschliches Skelett, das anscheinend von einem 10- bis 12jährigen Kinde herrührt. Das Skelett wurde polizeilich beschlagnahmt und soll von der dortigen Behörde zu weiterer Untersuchung sorgfältig worden sein. Wie man vermuthet, ist das Skelett das eines Jungen aus dem eine Meile von Bislaw gelegenen Orte Imip, der plötzlich vor acht bis zehn Jahren verschwunden ist. Das Grundstück, in welchem das Skelett gefunden worden ist, befand sich zum Herbst 1899 im Besitz des Händlers Michael Rosenberg.

* **Kiel**, 9. Mai. (Sturmschäden.) Ein orkanartiger Nordost hat in der letzten Nacht Hochwasser gebracht, welches das Hafenbollwerk überfluthet. Die einbrechenden Wassermassen haben zahlreiche Boote zum Kentern gebracht. Mehrere Strandungen von Segelschiffen werden von der Außenförde gemeldet. Aus Flensburg berichtet man: Ein seit der letzten Nacht herrschender Nordoststurm hat große Mengen Wassers in den Hafen getrieben, sodaß die Straße in der Nähe desselben vollständig überschwemmt ist. Das Wasser dringt in die Häuser und Keller ein und ist noch im Steigen begriffen. Die Schiffahrt auf der Förde ist eingestellt. — Eine Nachricht aus Stolp (Pommern) besagt: Vor dem Lebaer Hafen sind heute früh bei Nordsturm 4 Kutter gekentert. Sämmtliche Mannschaften sind ertrunken. Es fehlen noch mehrere Kutter.

* **Bern**, 9. Mai. (Ihr Ideal.) Im Berner „Bund" berichtet ein Examinator über eine Lehrerinnen-Prüfung. Ich gab den Kandidatinnen als Aufsatzthema: „Mein Gartenideal!" Ich nahm an, eine Lehrerin werde große Freude haben an ihrem Gärtchen und habe sich wohl zum Voraus ihre Gedanken gemacht, wie sie dasselbe einrichten und pflegen wolle, wenn sie auf dem Lande eine Stelle bekäme. Ich sagte ihnen auch etwas zur Anleitung und Gedankenweckung; aber vermöge meiner schnarrenden Stimme wurde ich ohne Zweifel von Einigen nur mit Mühe verstanden. Wie erstaunte ich, als eine der Examinanden als Ueberschrift deutlich geschrieben hatte: „Mein Gattenideal!" Sie hatte jedoch den Gegenstand gelungen erfaßt und offenbar schon früher ernstlich erwogen; sie wünschte einen jungen, hübschen u. s. w. und speziell, daß er in sie verliebt sei bis über die Ohren. Ich konnte ihr mit gutem Gewissen eine „1" geben.

Quäker OATS

Die theuren Preise des Fleisches veranlassen uns mehr und mehr einen Ersatz für dasselbe zu suchen und hierfür gilt in erster Linie

Quäker Oats.

Vortreffliche Speisen lassen sich hieraus in fast unglaublich kurzer Zeit zubereiten und sind dabei ebenso nahrhaft wie Fleisch und, was die Hauptsache ist, ganz wesentlich billiger.

Quäker Oats

sind nur in den bekannten gelben Packeten erhältlich.

Putze nur mit **Globus-Putz-Extract.**

Unerreicht

Wie neu werden alle Metallgegenstände geputzt mit **Vogt'scher Metall-Putzpomade.**

Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und billigsten, die allerdings zu haben sind.

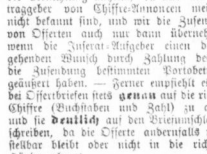

Wiederverkäufer gesucht.

Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Zur gefl. Beachtung.

Wer auf die im „General-Anzeiger" enthaltenen Chiffre-Inserate Offerten einzureichen beabsichtigt, wolle dies gefl. stets **sofort** thun, da die Offertbriefe seitens der betr. Inserenten in der Regel **sehr bald** und oft auch **nur einmal** abgeholt werden. Später eintreffende Briefe bleiben nicht selten liegen und fallen nach einigen Wochen der Vernichtung anheim, da und die Auftraggeber von Chiffre-Annoncen meistens nicht bekannt sind, und wir die Zusendung von Offerten auch nur dann übernehmen, wenn die Inserat-Aufgeber einen dahingehenden Wunsch durch Zahlung des für die Zusendung bestimmten Portobetrages geäußert haben. — Ferner empfiehlt es sich bei Offertbriefen stets **genau** auf die richtige Chiffre (Buchstaben und Zahl) zu achten und sie **deutlich** auf den Briefumschlag zu schreiben, da die Offerte andernfalls unbestellbar bleibt oder nicht in die richtigen Hände gelangt.

Die Expedition des „Gen.-Anz.".

Saison 1. Mai bis Ende September. **Soolbad Kösen.** Frequenz 1899: 4546 Personen.

Elegante Bade- und Inhalir-Anstalten, Trinkhalle, Wellenbäder. Ausführliche Prospekte durch die städtische **Bade-Direktion.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzpocken-Impfungen finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlichen Kreisphysikus, Geheimen Sanitätsrath Dr. Risel wie folgt statt:

I. Für den Stadtbezirk Halle a. S. (ausschließlich der eingemeindeten Vororte):

in dem Turnsaale des Schulgebäudes Oleariusstraße 7
vom 25. April bis Ende Juni d. J.,
Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags 4 Uhr,
in den Monaten **Juli und September d. J.** nur Mittwochs Nachmittags 4 Uhr.
Im Monat August werden öffentliche Impfungen nicht vorgenommen.

II. Für die eingemeindeten Vororte im Gasthof zum Mohr, Burgstr. 72 vom 4. Mai bis 22. Juni d. J.,
Freitags Nachmittags 4 Uhr.

Der Impfung sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche:
a) im Jahre 1899 geboren sind,
b) in früheren Jahren geboren sind, jedoch bisher überhaupt noch nicht oder zum ersten resp. zweiten Male **erfolglos** geimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

Bei Vorführung eines jeden Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.

Aus Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken bestehen, dürfen impfpflichtige Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern, namentlich reinem Hemd gebracht werden.

Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu sehen.

Jeder Impfling muß 7 Tage nach erfolgter Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden Mittwoch oder Sonnabend zu der festgesetzten Zeit zur Revision vorgestellt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeschehen angesehen wird, und ein Impfschein nicht ertheilt werden kann.

Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder, bezw. Pflegebefohlenen werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern, bezw. Pflegebefohlenen in den anberaumten Impf- bezw. Revisionsterminen zu erscheinen oder die Zurückstellung derselben durch ärztliche Zeugnisse, welche der Unterzeichneten **(Einwohnermeldeamt, Schmeerstraße 1, 1 Treppe)** vorzulegen sind, nachzuweisen.

Eltern ꝛc., welche ihre Kinder **privatim** impfen lassen, sind verpflichtet, die Impfscheine der vorgenannten Dienststelle zur Kenntniß vorzulegen.

Halle a. S., den 18. April 1900.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister. Staude.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden **Verpachtung** der der Stadtgemeinde Halle a. S. gehörigen, in 28 Parzellen eingetheilten **großen Ralhowiese in hiesiger Flur** auf die sechs Nutzungsjahre 1900 bis einschließlich 1905 unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen ist Termin auf **Sonnabend den 12. Mai cr., Vormittags 10 Uhr im Stadtsekretariat,** Sparkassengebäude, Zimmer Nr. 73 angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Halle a. S., den 3. Mai 1900.

Der Magistrat. Staude.

Schifffahrts-Polizei-Verordnung

zur Regelung des Verkehrs auf der Saale bei Halle a. S.

Unter Aufhebung der Schifffahrts-Polizei-Verordnung vom 27. August 1860 wird in strompolizeilichem Interesse auf Grund des § 138 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) zur Regelung des Verkehrs auf der Strecke der schiffbaren Saale und deren Nebenarmen von der Völberg-Halle'schen Grenze bis zum Ende des Giesmitzer Schleusengrabens einschließlich des Sophienhafens unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Merseburg folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Erhaltung der Ordnung innerhalb der vorbezeichneten Strecke liegt den Beamten der Königlichen Wasserbauinspektion zu Halle a. S. ob, deren Anweisungen unweigerlich und unverzüglich Folge geleistet werden muß.

§ 2. Wenn der Wasserstand der Saale die Höhe von 1,90 m am Unterpegel der Halleschen Schleuse übersteigt, so haben die zu Thal fahrenden Schiffsführer umzuhalten und über Steuer zu fahren. Floßführer müssen sowohl hinten als vorn die Parsche gebrauchen.

Das Anhalten der Fahrzeuge behufs des Sackens durch die Halle'sche Schleuse muß bereits oberhalb der Gerbersaale geschehen.

§ 3. Das Anlegen und Anhalten darf innerhalb der Eingangs bezeichneten Strecke nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

a) von der Schieferbrücke müssen die anlegenden Kähne, an der Wasserlinie gemessen, mindestens 4 m entfernt bleiben.

Holzflößen ist das Anlegen zwischen der Halleschen und der Giesmitzer Schleuse nur ausnahmsweise nach eingeholter strompolizeilicher Erlaubniß gestattet.

Mit Pulver beladene Fahrzeuge dürfen zwischen den beiden Schleusen nicht anlegen.

b) Solange die Schiffahrt geschlossen ist, dürfen zwischen den beiden Schleusen an beiden Ufern nur unbeladene Kähne und diese nur in einer Reihe hinter einander gestreckt liegen.

Beladenen Kähnen ist zu dieser Zeit der Aufenthalt auf dieser Strecke nicht gestattet.

c) Am linken Ufer unterhalb der Schieferbrücke darf an der Salinemauer kein Kahn für längere Zeit festlegen, nur den aufwärts gehenden Fahrzeugen ist gestattet, an dieser Stelle vorübergehend anzulegen, um den zu Thal fahrenden Schiffen freien Durchgang zu gewähren.

Von der Salinemauer abwärts bis zum Sophienhafen dürfen Kähne, solange die Schiffahrt offen ist, in zwei Reihen gestreckt hintereinander liegen.

d) Am rechten Ufer dürfen Kähne von der Schieferbrücke bis zur Würfelwiese nur in einer Reihe gestreckt hintereinander liegen.

An der Würfelwiese ist nur das vorübergehende Anlegen gestattet, um den zu Berg gehenden Schiffen die Fahrt freizuhalten.

Das Laden und Löschen der Fahrzeuge ist nur mit Erlaubniß der Ufereigenthümer gestattet.

§ 4. Im Sophienhafen und an der Ladestelle des Halle'schen Speditionsvereins in der wilden Saale hat das uferwärts gelegene Fahrzeug dem stromwärts gelegenen das Ueberladen über Deck zu gestatten, wenn dies nach strompolizeilichem Ermessen ohne erheblichen Schaden für Ersteres geschehen kann.

§ 5. Nach beendetem Ein- oder Ausladen müssen die Fahrzeuge ohne weiteren Aufenthalt die Anlegeplätze zwischen den beiden Schleusen räumen. Ausnahmen kann nur die Strompolizeibehörde gestatten.

§ 6. Schiffsführer, welche zwischen der Halleschen und der Giesmitzer Schleuse mit ihren Fahrzeugen der Reparatur wegen länger zu verweilen beabsichtigen, haben dazu eine besondere Erlaubniß des Hafenmeisters einzuholen.

§ 7. Sowohl während der Fahrt als während des Liegens ist das Schießen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Halten von freiem Kochfeuer verboten.

Feuerung in den Oefen der Kajüte darf nicht gehalten werden, wenn die Schiffe selbst oder in der Nähe befindliche Fahrzeuge leicht entzündliche Ladung haben oder die Ueberwachung besonders Vorsicht nothwendig machen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der zuständigen Beamten werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Merseburg, den 27. April 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident. J. V.: Pogge.

Bekanntmachung.

Die Auction der verfallenen, bei dem unterzeichneten Leihamte im Monat **März 1899 versetzten u. erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern von 69921 bis 74292 tragen und über welche die Pfandscheine in grünem Druck ausgestellt sind,** wird

Donnerstag den 7. Juni ds. Js. und an den darauf folgenden Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1/4 4 bis 5 Uhr im Auctionszimmer des Leihhauses, An der Marienkirche Nr. 4 abgehalten werden.

Zur Versteigerung gelangen Taschenuhren aller Art, sonstige Gold- und Silbergegenstände, wie Ketten, Ringe, Löffel u. s. w., ferner Betten, Leib- und Bettwäsche, Schuhwerk, neue und getragene Kleidungsstücke und versch. andere Sachen.

Halle a. S., den 9. Mai 1900.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zwischen Schüler- und Kronprinzenstraße belegene Theil der **Bismarckstraße** vom **15. Mai d. Js. ab der regelmäßigen Reinigung unterworfen wird.** Von diesem Tage ab ist jeder Eigenthümer eines an den Straßentheil angrenzenden, bebauten oder unbebauten Grundstücks verpflichtet, die Straßenreinigung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 6 der Straßenpolizei-Verordnung vom 5. Juli 1893 auszuführen.

Halle a. S., den 5. Mai 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Verdingung.

Zum **Postbaus-Neubau** auf dem Postgrundstücke zu **Bitterfeld** soll die Lieferung folgender Maurermaterialien im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden:

1. 615 **cbm sagerhafte Mauersteine,**
2. 360000 **Stück Hintermauerungsziegel,**
3. 12000 „ **Klinkerziegel.**

Die Anbietungs- und Ausführungs-Bedingungen liegen im Amtszimmer des Unterzeichneten, Lindenstraße 17, I. in Bitterfeld, zur Einsicht aus.

Die Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen bis zum

17. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr

an den unterzeichneten örtlichen Bauleiter frankirt einzusenden, in dessen Amtszimmer die Eröffnung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfinden wird und zwar um 11 Uhr die Angebote für Bruchsteine, um 11½ Uhr diejenigen für Hintermauerungsziegel und Klinker.

Bitterfeld, den 8. Mai 1900.

Der örtliche Bauleiter.
Cassner.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19000511034/fragment/page=0002